



## Betriebsatzung

für die Stadtentwässerung  
Esslingen am Neckar  
Neufassung vom 16.11.2015

Bekanntgemacht in der Esslinger Zeitung  
Nr. 279 vom 02.12.2015

Geändert am 08.07.2019

Bekanntgemacht in der Esslinger Zeitung  
Nr. 160 vom 13./14. Juli 2019

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und § 3 Abs. 2 des Eigenbetriebesgesetzes (EigBG) hat der Gemeinderat der Stadt Esslingen am Neckar am 16.11.2015 folgende Neufassung der Betriebsatzung für die Stadtentwässerung Esslingen am Neckar beschlossen:

## § 1

Gegenstand des Eigenbetriebs

- (1) Die Stadt Esslingen am Neckar erfüllt ihre Aufgaben als Beseitigungspflichtige für Abwasser nach dem Bundes- und Landesrecht sowie den ortsrechtlichen Regelungen in der Rechtsform eines Eigenbetriebs.
- (2) Durch diese Satzung werden weder Rechte noch Pflichten in Bezug auf die Abwasserbeseitigung begründet, aufgehoben oder verändert.
- (3) Der Betrieb wird als Eigenbetrieb nach den Vorschriften des Eigenbetriebesgesetzes geführt.
- (4) Der Eigenbetrieb kann alle seinen Gegenstand fördernden oder ihn wirtschaftlich berührenden Geschäfte betreiben; dies gilt insbesondere für abwasserwirtschaftliche Betätigungen. Er kann sich an privatrechtlichen und öffentlich-rechtlichen Betrieben beteiligen. Er kann Betriebsführungen übernehmen, wenn der zu führende Betrieb/die zu führende Einrichtung Berührungspunkte mit dem Unternehmensgegenstand des Eigenbetriebs aufweist.
- (5) Der Betrieb kann aufgrund von Vereinbarungen sein räumliches Aufgabengebiet auf andere Gemeinden oder Teile davon ausdehnen.

## § 2

Name

- (1) Der Eigenbetrieb führt den Namen Stadtentwässerung Esslingen am Neckar (SEE).
- (2) Der Betrieb hat seinen Sitz in Esslingen am Neckar.

## § 3

Stammkapital, Gewinnausschluss

Von der Festsetzung eines Stammkapitals nach § 12 Abs. 2 des Eigenbetriebesgesetzes wird abgesehen.

## § 4

Organe

Organe des Eigenbetriebs sind der Gemeinderat, der Betriebsausschuss, der/die Oberbürgermeister/-in und die Betriebsleitung.

## § 5

Gemeinderat

- (1) Der Gemeinderat beschließt über alle Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung, das Eigenbetriebesgesetz und diese Betriebsatzung vorbehalten sind.
- (2) Der Gemeinderat kann allgemein oder im Einzelfall dem Betriebsausschuss Weisungen erteilen, jede Angelegenheit an sich ziehen und Beschlüsse des Betriebsausschusses ändern oder aufheben, solange sie noch nicht vollzogen sind.

## § 6

### Betriebsausschuss Stadtentwässerung

- (1) Für die Angelegenheiten des Eigenbetriebes wird ein beschließender Betriebsausschuss gebildet. Er führt die Bezeichnung „Betriebsausschuss Stadtentwässerung“ (BA SEE). Der Betriebsausschuss besteht aus dem Oberbürgermeister/der Oberbürgermeisterin als dem/der Vorsitzenden und zehn Mitgliedern des Gemeinderates als beschließende Mitglieder. Für die gemeinderätlichen Mitglieder werden Stellvertreter/innen bestellt. Ihre Zahl wird nicht beschränkt.
- (2) Der Betriebsausschuss berät alle Angelegenheiten des Eigenbetriebs vor, die der Entscheidung des Gemeinderats vorbehalten sind.
- (3) Der Betriebsausschuss entscheidet in allen Angelegenheiten des Eigenbetriebs, soweit nicht der Gemeinderat oder die Betriebsleitung zuständig sind, insbesondere über die in § 10 genannten Aufgaben.

## § 7

### Oberbürgermeister/-in

- (1) Dem/Der Oberbürgermeister/-in kommen die nach dem Eigenbetriebesgesetz vorgesehenen Aufgaben zu, insbesondere die Weisungs- und Anordnungsrechte nach § 10 EigBG sowie die Aufgaben als Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde der beim Eigenbetrieb beschäftigten Bediensteten nach § 11 Abs. 5 EigBG.
- (2) In dringenden Angelegenheiten des Eigenbetriebs, deren Erledigung nicht bis zu einer Sitzung des Gemeinderats oder des Betriebsausschusses aufgeschoben werden kann, entscheidet der/die Oberbürgermeister/-in anstelle des Gemeinderats oder des Betriebsausschusses.

## § 8

### Betriebsleitung

- (1) Zur Leitung des Eigenbetriebs wird eine Betriebsleitung bestellt.
- (2) Die Betriebsleitung besteht aus einem/einer Technischen Betriebsleiter/-in als Erste(m)/-r Betriebsleiter/-in und einem/einer Kaufmännischen Betriebsleiter/-in. Der/Die Leiter/-in des Tiefbauamts ist Technische(r) Betriebsleiter/-in. Der/Die Kaufmännische Betriebsleiter/-in des Eigenbetriebs ist dem/der Leiter/-in des Tiefbauamtes als Stabstelle direkt zugeordnet. Für den Fall der Verhinderung bestellt die Betriebsleitung Stellvertreter/-innen. Bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet der/die für den Eigenbetrieb zuständige Beigeordnete.
- (3) Die Bestellung des Leiters/der Leiterin des Tiefbauamtes zum/zur technischen Betriebsleiter/-in erfolgt durch den Gemeinderat und die Bestellung des/der kaufmännischen Betriebsleiters/-in durch den Betriebsausschuss. Die Zuständigkeiten nach der Hauptsatzung der Stadt über die Ernennung, Beförderung und Entlassung von Beamten sowie Einstellung, Höhergruppierung und Beendigung des Arbeitsverhältnisses von Beschäftigten bleiben davon unberührt. Betriebsleiter/innen können auf Zeit bestellt werden. Die Bestimmungen der §§ 31 und 32 TVöD werden entsprechend angewandt. Die gesetzlichen Regelungen zu Ernennung von Beamten sowie zur Einstellung von Beschäftigten durch die Stadt bleiben davon unberührt.
- (4) Der Betriebsleitung obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung und die Entscheidung in allen ihr übertragenen Angelegenheiten des Betriebs (§ 10). Zur laufenden Betriebsführung gehört die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge und alle sonstigen Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung und Wirtschaftlichkeit des Betriebs notwendig sind. Die Geschäftsverteilung innerhalb der Betriebsleitung regelt gem. § 4 Abs. 4 EigBG der Oberbürgermeister mit Zustimmung des Betriebsausschusses durch eine Geschäftsordnung.
- (5) Jede/r Betriebsleiter/-in kann den Betrieb alleine vertreten (§ 6 Abs. 1 EigBG).

- (6) Die Betriebsleitung hat der Stadt über das Referat für Beteiligungen (Beteiligungscontrolling) rechtzeitig den Entwurf des Wirtschaftsplanes mit Finanzplanung zur Durchsicht und Abstimmung mit dem Haushaltsplan sowie sämtliche geforderten Informationen zuzuleiten. Dazu zählen insbesondere die Zwischenberichte zum 30.06., 30.09. und 31.12. jedes Jahres mit einer Abgabefrist von jeweils einem Monat. Darüber hinaus sind dem Beteiligungscontrolling die Jahresabschlüsse und Prüfungsberichte zur Verfügung zu stellen. Unabhängig davon ist dem Referat für Beteiligungen bei Bedarf über besondere Vorkommnisse zu berichten.
- (7) Die Betriebsleitung hat dem/der Fachbeamten/-in für das Finanzwesen der Stadt alle Maßnahmen mitzuteilen, welche die Finanzwirtschaft der Stadt betreffen. Sie hat ihm insbesondere nach Abstimmung mit dem Beteiligungscontrolling den Entwurf des Wirtschaftsplans mit Finanzplanung, des Jahresabschlusses und des Lageberichts rechtzeitig zuzuleiten. Auch hat sie ihn auf Wunsch über die Tätigkeit des Eigenbetriebs zu unterrichten, soweit sie für die Finanzwirtschaft der Stadt von Bedeutung ist, insbesondere über die Ergebnisse der Betriebsstatistik und der Kostenrechnung.
- (8) Die Betriebsleitung hat der Stadt über das Beteiligungscontrolling unverzüglich zu berichten, wenn
  - a) Unabweisbare erfolgsgefährdende Mehraufwendungen zu leisten sind, erfolgsgefährdende Mindererträge zu erwarten sind oder sonst in erheblichem Umfang vom Erfolgsplan abgewichen werden muss.
  - b) Mehrausgaben, die für das einzelne Vorhaben des Finanzplanes erheblich sind, geleistet werden müssen oder sonst vom Finanzplan abgewichen werden muss.

## § 9

### Personal

Der Eigenbetrieb verfügt über kein eigenes Personal. Der/die technische und der/die kaufmännische Betriebsleiter/in sind Beschäftigte/Beamtete der Stadtverwaltung und für den Eigenbetrieb Stadtentwässerung zuständig.

## § 10

### Abgrenzung der Zuständigkeiten der Organe

Die in der nachstehenden Aufstellung unter a), b), c) genannten Organe entscheiden in den nachgenannten Angelegenheiten im Rahmen der dort genannten Werte, Leistungen, Gegenleistungen, Beträge, Entgelte, Kosten (Wertgrenzen) oder im Rahmen der verbalen Beschreibung. Soweit die Zuständigkeit nicht kraft Gesetzes besteht, gilt sie als auf das genannte Organ übertragen.

1. Erwerb und Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten einschließlich der Ausübung des Vorkaufsrechtes, bei einer Gegenleistung für den Erwerb oder die Veräußerung und dingliche Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten, die Bestellung anderer Sicherheiten und Übernahme von Schuldverpflichtungen im Einzelfall:
  - a) Betriebsleitung bis zu 200.000 EUR,
  - b) Betriebsausschuss mehr als 200.000 EUR u. bis zu 1.800.000 EUR,
  - c) Gemeinderat mehr als 1.800.000 EUR.
2. Ausführung eines Bauvorhabens (Baubeschluss) und Genehmigung der Bauunterlagen sowie die Anerkennung der Schlussabrechnung (Abrechnungsbeschluss), unabhängig davon, ob es sich um eine Maßnahme des Vermögensplans oder des Erfolgsplans handelt, bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtkosten im Einzelfall:
  - a) Betriebsleitung bis zu 300.000 EUR,
  - b) Betriebsausschuss mehr als 300.000 EUR u. bis zu unbegrenzt,
  - c) Gemeinderat entfällt.
3. Vergabe von Aufträgen im Rahmen genehmigter Kostenanschläge und im Rahmen des Vermögensplans bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtkosten im Einzelfall:
  - a) Betriebsleitung bis zu 300.000 EUR,
  - b) Betriebsausschuss mehr als 300.000 EUR u. bis zu unbegrenzt,
  - c) Gemeinderat entfällt.

4. Den Abschluss von Rechtsgeschäften, die den Kauf oder die Vergabe von Lieferungen und Leistungen beinhalten im Einzelfall:
- Betriebsleitung bis zu 200.000 EUR,
  - Betriebsausschuss mehr als 200.000 EUR,
  - Gemeinderat entfällt.
5. Erwerb und Veräußerung anderer Gegenstände des Anlagevermögens sowie Bewirtschaftung sonstiger Mittel des Vermögensplans, bei einer Gegenleistung für den Erwerb, die Veräußerung oder die sonstige Bewirtschaftung im Einzelfall
- Betriebsleitung bis zu 200.000 EUR,
  - Betriebsausschuss mehr als 200.000 EUR u. bis zu 1.800.000 EUR,
  - Gemeinderat mehr als 1.800.000 EUR.
6. Dingliche Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, die Bestellung anderer Sicherheiten, die Übernahme von Bürgschaften und Verpflichtungen in Gewährverträgen sowie den Abschluss der ihnen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäfte im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften, bei einem Betrag oder Wert im Einzelfall
- Betriebsleitung bis zu 100.000 EUR,
  - Betriebsausschuss mehr als 100.000 EUR u. bis zu 1.000.000 EUR,
  - Gemeinderat mehr als 1.000.000 EUR.
7. Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichen Vermögensgegenständen
- 7.1 bei einer Laufzeit bis zu 10 Jahren und einem jährlichen Nutzungsentgelt
- Betriebsleitung bis zu 100.000 EUR,
  - Betriebsausschuss mehr als 100.000 EUR u. bis zu unbegrenzt,
  - Gemeinderat entfällt.
- 7.2 bei einer Laufzeit von mehr als 10 Jahren und einem jährlichen Nutzungsentgelt
- Betriebsleitung bis zu 50.000 EUR,
  - Betriebsausschuss mehr als 50.000 EUR und bis zu unbegrenzt,
  - Gemeinderat entfällt.
8. Abschluss, Änderung und Aufhebung von Verträgen, bei denen sich ein Dritter zur Wahrnehmung von abwasserwirtschaftlichen Aufgaben anstelle der Stadt verpflichtet bei einem Wert der Jahresleistung oder einmaligen Leistung von
- Betriebsleitung bis zu 100.000 EUR,
  - Betriebsausschuss mehr als 100.000 EUR u. bis zu 1.800.000 EUR,
  - Gemeinderat mehr als 1.800.000 EUR.
9. Abschluss von Vereinbarungen nach § 1 Abs. 5 mit einem voraussichtlichen Jahresbetrag der Leistung bzw. Gegenleistung
- Betriebsleitung 0 EUR,
  - Betriebsausschuss mehr als 0 EUR u. bis zu 1.800.000 EUR,
  - Gemeinderat mehr als 1.800.000 EUR.
10. Aufnahme von Krediten im Rahmen der Gesamtkreditermächtigung
- Betriebsleitung bis zu unbegrenzt,
  - Betriebsausschuss entfällt,
  - Gemeinderat entfällt.
11. Abschluss kreditähnlicher Rechtsgeschäfte im Betrag oder Wert im Einzelfall
- Betriebsleitung bis zu 100.000 EUR,
  - Betriebsausschuss mehr als 100.000 EUR u. bis zu 1.800.000 EUR,
  - Gemeinderat mehr als 1.800.000 EUR.
12. Führung von Rechtsstreitigkeiten mit einem Streitwert
- Betriebsleitung bis zu 25.000 EUR,
  - Betriebsausschuss mehr als 25.000 EUR u. bis zu 500.000 EUR,
  - Gemeinderat mehr als 500.000 EUR.
13. Verzicht auf Ansprüche einschließlich des Abschlusses von Vergleichen, bei einem Verzicht im Einzelfall im Betrag
- Betriebsleitung bis zu 25.000 EUR,
  - Betriebsausschuss mehr als 25.000 EUR u. bis zu 500.000 EUR,
  - Gemeinderat mehr als 500.000 EUR.
14. Stundung von Ansprüchen im Einzelfall im Betrag
- Betriebsleitung bis zu 100.000 EUR,
  - Betriebsausschuss mehr als 100.000 EUR u. bis zu 500.000 EUR,
  - Gemeinderat mehr als 500.000 EUR.
15. Niederschlagung von Ansprüchen im Einzelfall im Betrag
- Betriebsleitung bis zu 200.000 EUR,
  - Betriebsausschuss mehr als 200.000 EUR u. bis zu 1.800.000 EUR,
  - Gemeinderat mehr als 1.800.000 EUR.
16. Gewährung von Gehaltsvorschüssen und Darlehen an die Betriebsleiter:
- Betriebsleitung entfällt
  - Betriebsausschuss nach allg. Grundsätzen.
  - Gemeinderat entfällt.
17. Gewährung von Freigigkeitsleistungen, soweit im Wirtschaftsplan nicht besonders ausgewiesen, im Einzelfall (Einzelfall in diesem Sinne ist eine konkrete, auf eine bestimmte Person bezogene Regelung):
- Betriebsleitung bis zu 2.000 EUR,
  - Betriebsausschuss mehr als 2.000 EUR u. bis zu 5.000 EUR,
  - Gemeinderat mehr als 5.000 EUR.
18. Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen des Erfolgsplans (soweit sie nicht unabweisbar sind), wenn diese den im Erfolgsplan ausgewiesenen Gewinn oder Verlust verschlechtern um
- Betriebsleitung bis zu 100.000 EUR,
  - Betriebsausschuss mehr als 100.000 EUR,
  - Gemeinderat entfällt.
19. Zustimmung zu Mehrausgaben des Vermögensplans (soweit sie nicht unabweisbar sind) einschließlich Zustimmung zu einer dadurch entstandenen Erhöhung der Kostenanschlagssumme für das einzelne Vorhaben im Betrag
- Betriebsleitung bis zu 30.000 EUR,
  - Betriebsausschuss mehr als 30.000 EUR,
  - Gemeinderat entfällt.
20. Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen im Rahmen des Gesamtbetrags der Verpflichtungsermächtigungen
- Betriebsleitung bis zu 30.000 EUR,
  - Betriebsausschuss mehr als 30.000 EUR u. bis zu 500.000 EUR,
  - Gemeinderat mehr als 500.000 EUR.

21. Festsetzung der allgemeinen Benutzungsbedingungen einschl. Festsetzung von Entgeltregelungen

- a) Betriebsleitung entfällt,
- b) Betriebsausschuss grundsätzlich,
- c) Gemeinderat bei Regelung durch Satzung.

§ 11

Wertgrenzen

Soweit in dieser Satzung Wertgrenzen genannt sind, gelten diese Werte ohne Umsatzsteuer.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung vom 28.07.1997 mit allen späteren Änderungen außer Kraft. Die Satzungsänderung vom 08.07.2019 tritt am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Tiefbauamt